

# Amtliche Bekanntmachung

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Feuerwehr, Bauhof und Bolzplatz"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreute hat am 14.02.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Feuerwehr, Bauhof und Bolzplatz" in der Fassung vom 02.02.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Für den nach Vermeidung und Minimierung verbleibenden Ausgleichsbedarf werden Ausgleichsflächen/-maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Die externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen befinden sich im Waldbereich auf der Fl.-Nr. 882 (Teilfläche) der Gemarkung Oberreute. Bei den Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um den Ausgleich des aktuellen Eingriffs in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen auf Grund nicht umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan "Feuerwehrhaus, Bauhof und Bolzplatz".

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Feuerwehr, Bauhof und Bolzplatz" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Feuerwehr, Bauhof und Bolzplatz" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Oberreute (Hauptstraße 33, 88179 Oberreute), Vorzimmer Bürgermeister, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Oberreute einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.vg-stiefenhofen.de/aktuelles-service/aktuelles> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Gemeinde Oberreute  
Oberreute, 13.03.2024

gez.  
Schneider, 1. Bürgermeister